



BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
BMF – VI/6
z.H. Herrn Ministerialrat
Mag. Johann Adametz
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Unser Zeichen 356/12/KG

Sachbearbeiter Mag. Goldhahn/WS

Telefon +43 | 1 | 811 73-250

eMail goldhahn@kwt.or.at

Datum 22. Februar 2012

Stellungnahme zum Entwurf einer Fonds-Melde-VO

Sehr geehrter Herr Mag. Adametz,

die Kammer der Wirtschaftstreuhänder dankt für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf einer Fonds-Melde-Verordnung.

Stellungnahme

Anmerkungen allgemeiner Natur zum Entwurf

Der Verordnungsentwurf wird von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder begrüßt. Ziel der Verordnung ist, die strukturierte und automationsgestützte Meldung der aufgrund des InvFG und des ImmoInvFG steuerrelevanter Daten sicherzustellen. Dies soll sowohl den zur Meldung verpflichteten steuerlichen Vertretern als auch der Meldestelle als auch den zum Kapitalertragsteuerabzug Verpflichteten die Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglichen. Weiters soll es auch Steuerpflichtigen, die im Rahmen der Veranlagung ihre Einkünfte erklären, möglich sein, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Dies legt nahe, dass die Verordnung zweckmäßige und verständliche Regelungen, welche in der Praxis umsetzbar sind, vorsieht.

Dieses Ziel ist im Wesentlichen erreicht worden, die folgenden Anmerkungen stellen aus Sicht der Kammer der Wirtschaftstreuhänder eine Verfeinerung dar, welche als besonderes Ziel die praktische Umsetzung verfolgt.

Wortlaut der Verordnungsermächtigung gemäß § 186 Abs 2 InvFG 2011

„Die Bemessung und Höhe der Kapitalertragsteuer auf die Ausschüttung im Sinne des Abs 1 und die ausschüttungsgleichen Erträge im Sinne der Z 1 sind der Meldestelle gemäß § 129 Abs 2 durch einen steuerlichen Vertreter zum Zwecke der Veröffentlichung bekannt zu geben. [...] Der steuerliche Vertreter hat überdies die Aufgliederung der Zusammensetzung der ausschüttungsgleichen Erträge und tatsächlichen Ausschüttung sowie die notwendigen Änderungen der Anschaffungskosten gemäß Abs 3 der Meldestelle zu übermitteln. Diese Aufgliederung ist von der Meldestelle in geeigneter Form zu veröffentlichen. Frist, Inhalt und Struktur der Übermittlung, allfällige Korrekturen sowie Art und Weise der Veröffentlichung durch die Meldestelle sind durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen näher zu regeln.“

Zu § 1 Abs 1

Im Begutachtungsentwurf wird unter § 1 Abs 1, dritter Satz, wie folgt ausgeführt:

„Beträge sind auf vier Nachkommastellen gerundet in der Fondswährung anzugeben.“

Investmentfonds können Anteilsklassen in unterschiedlichen Währungen haben. Anknüpfungspunkt für die Besteuerung ist das Wertpapier, also je nach Anteilsklasse ein unterschiedliches.

Die Kammer der Wirtschaftstreuhandler regt an, den Begriff "Fondswährung" dahingehend zu präzisieren, als damit in Ansehung der Anforderungen der Banken jeweils die "Klassenwährung" gemeint sein soll. *Anm: Die OeKB selbst nimmt (nach nochmaliger Rücksprache) ausdrücklich keine Umrechnung vor - die Werte sind künftig daher ausnahmslos in Klassenwährung einzumelden und werden auch in dieser für die weitere Verarbeitung veröffentlicht. Eine Einmeldung in Fondswährung (also zB USD) für eine auf EUR lautende Klasse eines Teilfonds würde daher bei den depotführenden Banken zu falschen Ergebnissen führen (da die Klassenwährung nicht nur in deren internen Systemen, sondern auch über die Stammdaten der OeKB vermerkt ist).*

Die Kammer der Wirtschaftstreuhandler schlägt daher folgende Formulierung vor:

*„Beträge sind auf vier Nachkommastellen gerundet in der **Anteilsklassenwährung** anzugeben.“*

Da für zahlreiche (idR Non-UCITS) Fonds für die Erstellung des Jahresabschlusses bzw des Rechenschaftsberichts eine Frist von bis zu 6 Monaten vorgesehen ist und die Berechnungen bzw steuerlichen Nachweise regelmäßig auf Basis der Rechenschaftsberichte erstellt werden, schlägt die Kammer der Wirtschaftstreuhandler vor, die aktuell 6-monatige Frist auf 7 Monate zu verlängern. Der diesbezügliche Formulierungsvorschlag lautet daher:

„Abweichend davon verlängert sich die Frist für ausländische Fonds um weitere zwei Monate“.

Nach Ansicht der Kammer der Wirtschaftstreuhandler soll auch dieselbe Frist für inländische Fonds vorgesehen werden.

Derzeit gibt es noch keine Regelung betreffend einer Frist zur Meldung von Erträgen aus Verschmelzungen. In Fortführung der aktuell geübten Praxis, Erträge aus unterjährig geschlossenen oder fusionierten Fonds erst gleichzeitig mit der Jahresmeldung aller übrigen Fonds des gleichen Umbrellas einzumelden (wiewohl aktuell nicht an die OeKB, sondern nur an das BMF als finale Meldung per Tag des Untergangs) regt die Kammer der Wirtschaftstreuhänder folgenden Wortlaut vor:

„Meldungen über den Zufluss von Erträgen gem § 186 (4) Z 2 InvFG aus Verschmelzungen gem §§ 114 bis 127 InvFG müssen der Meldestelle spätestens bis zum Ende der Frist für die Vornahme jener Jahresmeldung zugehen, die sich auf jenes Fondsgeschäftsjahr bezieht, in dem die Verschmelzung erfolgt ist“.

In welcher Form die gebotene Nachbelastung (KESt) seitens der Banken erfolgen soll, bleibt damit noch offen. Für Fonds, die nach dem 1.1.2011 erworben wurden, würde die Nachbelastung idR ohnehin ein Nullsummenspiel sein (aufgrund der gleichzeitigen Erhöhung der AK = Verringerung des steuerpflichtigen Veräußerungsergebnisses). Lediglich für Altanteile (die aber noch lange Zeit den Gutteil des Gesamtbestands ausmachen werden) müsste daher eine derartige Nachbelastung vorgesehen werden.

Zu § 1 Abs 2

Im Begutachtungsentwurf wird im § 1 Abs 2 zweiter Satz wie folgt ausgeführt:

„Registrierte Kapitalanlagegesellschaften haben die in der Anlage 3 angeführten Stammdaten der von ihnen verwalteten Fonds laufend aktuell zu halten und allfällige Änderungen unverzüglich der Meldestelle bekannt zu geben.“

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder schlägt vor, klarzustellen, dass nur die Stammdaten der von ihnen verwalteten Meldefonds relevant sind und nicht die aller von ihnen verwalteten Fonds.

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder schlägt daher **folgende Formulierung** vor:

*„Registrierte Kapitalanlagegesellschaften haben die in der Anlage 3 angeführten Stammdaten der von ihnen verwalteten **Meldefonds** laufend aktuell zu halten und allfällige Änderungen unverzüglich der Meldestelle bekannt zu geben.“*

Weiters wird angeregt, dass einmal im Jahr zB am 15. 12. jeden Jahres der Datenbestand verpflichtend aktualisiert werden soll.

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder schlägt daher **folgende zusätzliche Formulierung** vor:

*„Registrierte Kapitalanlagegesellschaften haben die in der Anlage 3 angeführten Stammdaten der von ihnen verwalteten **Meldefonds** laufend aktuell zu halten und allfällige Änderungen unverzüglich der Meldestelle bekannt zu geben. **Spätestens am 15. Dezember jeden Jahres sind die Stammdaten der Kapitalanlagegesellschaft und der von ihnen verwalteten Meldefonds mit der Meldestelle abzustimmen und allfällige Änderungen an diese bekannt zu geben.**“*

Zu § 1 Abs 3

Die Kammer der Wirtschaftstreuhandler regt an, den Absatz 3 zwecks Übersichtlichkeit in zwei Absätze zu gliedern. Der erste (neue Abs 3) soll die Ausschüttungsmeldung regeln, der zweite (neu zu schaffende Abs 4) die Jahresmeldung.

In Absatz 3 erster Satz findet sich Folgendes:

„Die Ausschüttungsmeldung ist bis zum letzten Handelstag vor dem Tag, an dem das Anrecht auf Ausschüttung vom Investmentfondsanteil getrennt wird (Ex-Tag), [...], vorzunehmen.“

Zum Punkt Meldefrist für Ausschüttungen (laut Begutachtungsentwurf: spätestens der Tag vor dem Ex-Tag) und der Problematik des Record Dates insbesondere bei US-Fonds ist anzumerken, dass US-Fonds üblicherweise keine Ausschüttung pro Anteil beschließen, sondern die Ausschüttung eines Absolutbetrags (zB das gesamte Ergebnis einer bestimmten Periode). Daher kann die Höhe der Ausschüttung pro Anteil erst mit Ablauf des Record Dates bestimmt werden, wenn die Anzahl der berechtigten Anteile feststeht. Fällt dieser auf den Tag vor dem Ex-Tag, so ist eine zeitgerechte KEST-Meldung auf die Ausschüttung nach der derzeitigen Regelung in der Praxis nicht möglich.

Für Zwecke des KEST-Abzuges ist es aufgrund des Zuflussprinzips ausreichend, wenn zum Zeitpunkt der Gutschrift der Ausschüttung durch die depotführende Stelle die Ausschüttungsmeldung vorliegt. Liegt im Zeitpunkt der Ausschüttung keine KEST-Meldung vor, behält der Abzugsverpflichtete KEST auf den zufließenden Bruttoertrag ein.

Es wird zwecks Vermeidung unnötigen Aufwandes bei den depotführenden Stellen angeregt, eine – sofern überhaupt nötige – Berichtigung der KEST im Zeitpunkt der Jahresmeldung vorzunehmen. In der Praxis wird in vielen Fällen der Ausschüttungsbetrag ohnedies zur Gänze der KEST unterliegen. Nur in jenen Fällen, in denen mehr ausgeschüttet worden ist, als KEST-pflichtige Erträge vorliegen, ist eine Berichtigung nötig.

Aufgrund des Wortlautes des Begutachtungsentwurfes (nämlich § 1 Abs 3, letzter Satz: *„Die Berichtigung der Ausschüttungsmeldung kann des Weiteren in der Jahresmeldung erfolgen.“*) kann auf die Art der Berichtigung geschlossen werden. Eine Berichtigung in der Jahresmeldung kann in diesem Fall auf Grund der Meldeformate laut Anlage 1 nur durch Ansetzen eines entsprechenden negativen Ertrages erfolgen.

Vermutlich ist allerdings gemeint, dass die Ausschüttungsmeldung im Zeitpunkt der Jahresmeldung korrigiert wird.

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder schlägt daher **folgende Formulierung** vor:

„(3) Die Ausschüttungsmeldung ist **grundsätzlich** bis zum letzten Handelstag vor dem Tag, an dem das Anrecht auf Ausschüttung vom Investmentfondsanteil getrennt wird (Ex-Tag) vorzunehmen. **Liegt zum Zeitpunkt der Gutschrift der Ausschüttung auf das Verrechnungskonto des Anteilsinhabers keine Ausschüttungsmeldung vor, behält der Abzugsverpflichtete 25% auf den Bruttoertrag ein. Die Berichtigung der Ausschüttungsmeldung kann insoweit im Zeitpunkt der Jahresmeldung erfolgen.**

(4) Die Jahresmeldung ist innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt, in dem die ausschüttungsgleichen Erträge gemäß § 186 Abs 2 Z 1 InvFG 2011 und § 40 Abs 2 Z 1 ImmoInvFG als ausgeschüttet gelten, vorzunehmen. Abweichend davon verlängert sich die Frist für ausländische Fonds um **weitere** zwei Monate. Werden die entsprechenden Meldungen nicht innerhalb der genannten Fristen vorgenommen treten die in § 186 Abs 2 Z 3 InvFG 2011 und § 40 Abs 2 Z 2 ImmoInvFG angeordneten Rechtsfolgen ein. Die Fristberechnung richtet sich nach § 108 BAO. Fällt das Ende der Frist auf einen Tag, an dem kein Handel an der Wiener Börse stattfindet (kein Handelstag), ist abweichend von § 108 Abs 3 BAO der letzte davorliegende Handelstag als letzter Tag der Frist anzusehen. **Für die Bestimmung der Handelstage ist der jährlich veröffentlichte Kalender der Handelstage für den österreichischen Kassa- und Terminmarkt der Wiener Börse AG maßgeblich.**“

§ 1 Abs 4 ist umzunummerieren auf **§ 1 Abs 5**.

Zu § 2

Da sich § 2 aus Sicht der Kammer der Wirtschaftstreuhänder lediglich auf Melde- bzw ehemalige Meldefonds bezieht, ist die im vorliegenden Entwurf verwendete Überschrift "Melde- und Nichtmeldefonds" unter diesem Gesichtspunkt klarzustellen.

Sofern durch die Selbstnachweisbestimmungen des § 2 nicht auch Nichtmeldefonds (dh von steuerlich nicht vertretenen Nichtmeldefonds, also sogenannte schwarze Fonds) erfasst werden sollen (diesfalls wäre insbesondere auch der 1. Satz entsprechend klarstellend anzupassen), sollte die Überschrift einfach nur in "Selbstnachweis" abgeändert werden.

Weiters wird um Präzisierung ersucht, durch wen (nur steuerlicher Vertreter oder auch eventuell Anleger?) bzw in welcher Form ein derartiger Selbstnachweis bei der Meldestelle eingebracht werden soll. In diesem Fall wäre es nach Ansicht der Kammer der Wirtschaftstreuhänder ausreichend, den Zeitpunkt anstelle von "jederzeit" auf "spätestens zum Jahresultimo" abzuändern um auf diese Weise uU nur einen Korrekturlauf pro Jahr zu erforderlich zu machen, der jeweils rechtzeitig zur Vermeidung einer anderenfalls drohenden Pauschalbesteuerung vorgenommen würde.

Schließlich erscheint es unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungsökonomie bedenklich, dass eine Korrektur seitens des Abzugsverpflichteten jedenfalls erst nach Durchführung der Pauschalbesteuerung vorgenommen werden soll. In diesem Zusammenhang wollen wir weiters zur Diskussion stellen, ob eine Korrektur nur auf Verlangen individueller Anteilsinhaber möglich sein soll (vermutlich haben dabei nicht alle betroffenen Anteilsinhaber Kenntnis von einem eingebrachten Selbstnachweis) oder ob nicht alternativ (bzw ausschließlich) die angezeigten Korrekturen auf Basis der "Liste für den Selbstnachweis" seitens der depotführenden Banken vorgenommen werden könnten.

In diesem Fall wäre es uE ausreichend, den Zeitpunkt anstelle von "jederzeit" auf "spätestens zum Jahresultimo" abzuändern um auf diese Weise uU nur einen Korrekturlauf pro Jahr zu erforderlich zu machen, der jeweils rechtzeitig zur Vermeidung einer anderenfalls drohenden Pauschalbesteuerung vorgenommen würde. Dies sollte nach dem Verständnis der Autoren eine Erleichterung für die administrierenden Banken darstellen.

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder schlägt daher **folgende Formulierung** vor:

„Selbstnachweis

§ 2. Für Meldefonds und Fonds, die bis zum Ablauf der Frist für die Vornahme der Jahresmeldung gemäß § 1 Abs 3 Meldefonds waren, kann nach Ablauf der gemäß § 1 Abs 3 vorgesehenen Frist bis zur Vornahme der nächsten Jahresmeldung, eine verspätete Jahresmeldung vorgenommen oder eine fristgerechte Jahresmeldung korrigiert werden. Die Meldestelle hat die vom steuerlichen Vertreter bis spätestens zum 15. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres in strukturierter Form im automationsunterstützten Wege eingebrachte verspätete oder korrigierte Jahresmeldung für den Selbstnachweis entgegenzunehmen und als verspätet oder korrigiert gekennzeichnet zu veröffentlichen („Liste für den Selbstnachweis“). Der Abzugsverpflichtete hat die verspätete Jahresmeldung gemäß § 186 Abs 2 Z 3 InvFG 2011 oder § 40 Abs 2 Z 2 ImmoInvFG, die korrigierte Jahresmeldung als Selbstnachweis im Sinne des § 186 Abs 2 Z 4 InvFG 2011 oder § 40 Abs 2 Z 3 ImmoInvFG zu behandeln.“

Zu § 3 Abs 2

In § 3 Abs 2 des Begutachtungsentwurfes wird ausgeführt:

„Kapitalanlagegesellschaften (Verwaltungsgesellschaften) können für Fonds, die erstmalig in Österreich zum Vertrieb zugelassen werden und deren Vertrieb innerhalb eines Monats tatsächlich beginnt, innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft der Vertriebszulassung mit dem in der Anlage 3 angefügten Formular unter vollständiger Bekanntgabe der dort angeführten Stammdaten gegenüber der Meldestelle erklären, dass die Vornahme einer Jahresmeldung beabsichtigt ist (Absichtserklärung). Mit der Abgabe der Absichtserklärung gelten diese Fonds als Meldefonds und sind mit einer entsprechenden Zusatzbezeichnung in die Liste der Meldefonds aufzunehmen.“

Es erscheint unverständlich, dass die unterjährige Aufnahme in die Liste der Meldefonds offenbar nur für in Österreich zum öffentlichen Vertrieb zugelassene Fonds beschränkt sein soll.

Aktuell sind gerade unter den derzeit weißen Fonds unzählige Fonds vertreten, die eben nicht zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind (sei es weil diese nur an institutionelle Investoren vertrieben werden oder weil einzelne Fonds unter aufsichtsrechtlichen Aspekten einer Zulassung nicht zugänglich sind, aber dennoch in steuerlicher Hinsicht als Investmentfonds zu qualifizieren sind), aber dennoch in steuerlicher Hinsicht als Investmentfonds zu qualifizieren sind.

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder regt daher an, dass auch nicht zugelassene Fonds jederzeit unterjährig unter Nachweis der Bestellung eines steuerlichen Vertreters vorläufig als Meldefonds qualifiziert und daher auf der einschlägigen Liste geführt werden können. Anderenfalls würden derartige Fonds trotz Bestellung eines steuerlichen Vertreters erst zum Zeitpunkt der ersten Jahresmeldung, die gem aktueller Fassung der VO uU erst bis zu 18 Monate nach "Vertriebs"beginn erfolgen kann, zu einem Meldefonds

Nach Ansicht der Kammer der Wirtschaftstreuhänder soll die Meldestelle die Aufnahme in die Liste der Meldefonds innerhalb von 5 Bankarbeitstagen veröffentlichen.

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder schlägt daher **folgende Formulierung** vor:

*„(2) Kapitalanlagegesellschaften (Verwaltungsgesellschaften) können **für Fonds** mit dem in der Anlage 3 angefügten Formular unter vollständiger Bekanntgabe der dort angeführten Stammdaten gegenüber der Meldestelle erklären, dass die Vornahme einer Jahresmeldung beabsichtigt ist (Absichtserklärung). Mit der Abgabe der Absichtserklärung gelten diese Fonds als Meldefonds und sind mit einer entsprechenden Zusatzbezeichnung in die Liste der Meldefonds **innerhalb von fünf Bankarbeitstagen** aufzunehmen und zu veröffentlichen.“*

Zu § 3 Abs 3

In § 3 Abs 3 des Begutachtungsentwurfes wird ausgeführt:

„(3) Fonds, für die eine Jahresmeldung vorgenommen wurde (Meldefonds) und Fonds gemäß Abs 2 sind von der Liste der Meldefonds zu entfernen, wenn eine Jahresmeldung nicht fristgerecht vorgenommen wird. Diese Fonds sind für die Dauer eines Jahres ab dem Verstreichen der in § 1 Abs 3 für die Vornahme der Jahresmeldung vorgesehen Frist in einer gesonderten Liste im Internet zu veröffentlichen („Liste ehemaliger Meldefonds“).“

Da „Fonds gemäß Abs 2“ als Meldefonds gelten, schlägt die Kammer der Wirtschaftstreuhänder **folgende vereinfachende Formulierung** vor:

*„(3) **Meldefonds** sind von der Liste der Meldefonds zu entfernen, wenn eine Jahresmeldung nicht fristgerecht vorgenommen wird. Diese Fonds sind für die Dauer eines Jahres ab dem Verstreichen*

der in § 1 Abs 3 für die Vornahme der Jahresmeldung vorgesehen Frist in einer gesonderten Liste im Internet zu veröffentlichen („Liste ehemaliger Meldefonds“).“

Zu § 4 Abs 1

In § 4 Abs 1, erster Teilstrich des vorliegenden Begutachtungsentwurfes wird ausgeführt:

„- für die zum 31. März 2012 eine korrekte Meldung gemäß § 40 Abs 2 Z 2 vierter Satz InvFG 1993 in der Fassung vor dem BBG 2011, BGBl I Nr. 111/2010 erfolgt ist oder“

Den ersten Teilstrich ersuchen wir wie folgt abzuändern: " - die zum 31. März 2012 in der seitens der Meldestelle geführten Liste ("Meldestatus") als Meldefonds geführt werden".

Da der 31. März 2012 auf einen Samstag fällt, weshalb für diesen Tag grundsätzlich keine "korrekte Meldung gem ..." zu erwarten ist, und im übrigen noch immer zahlreiche Fonds ihre Meldungen lediglich auf wöchentlicher oder monatlicher Basis vornehmen, kann die im vorliegenden Entwurf so beschriebene Voraussetzung nach Ansicht der Kammer der Wirtschaftstreuhänder nicht erfüllt werden.

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder regt daher an, **die im Begutachtungsentwurf gewählte Formulierung wie folgt zu ändern:**

" - die zum 31. März 2012 in der seitens der Meldestelle geführten Liste ("Meldestatus") als Meldefonds geführt werden".

Zu § 4 Abs 3

In § 4 Abs 3 des Begutachtungsentwurfes wird ausgeführt:

„(3) Scheinen Fonds trotz Erfüllung der in Abs 1 erster bis dritter Teilstrich genannten Voraussetzungen nicht auf der Liste der Meldefonds auf, gelten sie nicht als Meldefonds. Der steuerliche Vertreter kann deren Aufnahme in die Liste der Meldefonds unter Nachweis der Erfüllung der in Abs 1 erster bis dritter Teilstrich genannten Voraussetzungen und vollständiger Bekanntgabe der in der Anlage 2 angeführten Stammdaten bis zum 30. April 2012 schriftlich bei der Meldestelle verlangen.“

Nach Ansicht der Kammer der Wirtschaftstreuhänder könnte die gegenständliche Bestimmung so verstanden werden, dass damit insbesondere auch jene Fonds gemeint sein sollen, für die nach § 4 (1) 2. Teilstrich zwar ein rechtzeitiger Nachweis erbracht wurde, dieser jedoch in jenem Zeitfenster (also im März 2012) erfolgte, in dem keine automatische Übernahme seitens der Meldestelle (OeKB) erfolgen kann. In diesem Zusammenhang wird angeregt, den seitens der Meldestelle technisch bedingten Stichtag 29.2.2012 ebenfalls entsprechend in die VO aufzunehmen.

Da die Frist zur Nachmeldung mit 30. April 2012 ohnehin äußerst knapp bemessen ist, regt die Kammer der Wirtschaftstreuhandler eine Verlängerung dieser Frist - zB bis 31.5.2012 – an.

Die Kammer der Wirtschaftstreuhandler regt daher **folgende Formulierung** an:

*„(3) Scheinen Fonds trotz Erfüllung der in Abs 1 erster bis dritter Teilstrich genannten Voraussetzungen **insbesondere bei fristgerechter Einbringung der Jahresmeldung nach dem 29. Februar 2012 (Stichtag für die automatische Übernahme weißer Fonds in das neue System)** nicht auf der Liste der Meldefonds auf, gelten sie nicht als Meldefonds. Der steuerliche Vertreter kann deren Aufnahme in die Liste der Meldefonds unter Nachweis der Erfüllung der in Abs 1 erster bis dritter Teilstrich genannten Voraussetzungen und vollständiger Bekanntgabe der in der Anlage 2 angeführten Stammdaten bis zum **31. Mai 2012** schriftlich bei der Meldestelle verlangen.“*

An dieser Stelle sei nochmals auf die Anmerkungen zu § 3 hingewiesen. Sowohl § 4 Abs 1 als auch Abs 3 ermöglichen es nämlich offenbar einmalig, auch für nicht zugelassene Fonds entweder automatisch (1) oder über Antrag (3) Meldestatus zu beantragen. Dies soll nach Ansicht der Kammer der Wirtschaftstreuhandler in gleicher Weise auch für jene Fonds möglich sein, die erst nach diesem Zeitpunkt auf dem österreichischen Markt aktiv werden und einen steuerlichen Vertreter bestellen.

Die Kammer der Wirtschaftstreuhandler regt auch an, in der VO an geeigneter Stelle einen klarstellenden Hinweis aufzunehmen, wonach sich die Übergangsbestimmungen der § 198 (2) Z 2 bzw § 200 (1) Z 2 InvFG immer nur auf das Regelgeschäftsjahr eines Fonds bzw eines Umbrellas beziehen. Würde nämlich auf Subfonds oder gar Klassen abgestellt werden, würde dies zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand führen, da plötzlich innerhalb eines Fonds bzw eines aus mehreren Teilfonds bestehenden Umbrellas, deren Geschäftsjahr zu einem einheitlichen Zeitpunkt endet, unterschiedliche Prozentsätze (in Bezug auf den steuerpflichtigen Anteil der Substanzgewinne) angesetzt werden müssten. Auch wenn daher innerhalb eines Umbrellas mit zB 20 Teilfonds und Fondsgeschäftsjahresende 31.12. im August 2011 fünf neue Teilfonds (oder auch einfach nur fünf neue Klassen bestehender Teilfonds) aufgelegt wurden, geht die Kammer der Wirtschaftstreuhandler im Hinblick auf die Interpretation des Begriffs "Geschäftsjahr" davon aus, dass für die Jahreserklärung des für alle 25 Teilfonds am 31.12.2011 geendeten Fondsgeschäftsjahres einheitlich 20% angesetzt werden dürfen. Neu aufgelegte Klassen bzw Teilfonds haben erfahrungsgemäß nach ausnahmslos das gleiche Regelgeschäftsjahr wie die zugehörigen Teilfonds bzw Umbrellas. Weiters würden so mögliche Zweifelsfragen vermieden werden (zB können einzelne Fonds bzw Klassen schon zu einem früheren Zeitpunkt als sog Dormants (iSv Schläfer) aufgelegt worden sein, die jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt tatsächlich aktiviert werden wobei unklar wäre, welches Datum in derartigen Fällen als "Beginn des Geschäftsjahres" gelten würde).

Die Kammer der Wirtschaftstreuhandler regt daher das **Anfügen eines Absatzes 4 mit folgender Formulierung** an:

„(4) Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Übergangsbestimmungen der § 198 (2) Z 2 bzw § 200 (1) Z 2 InvFG sich auf das Regelgeschäftsjahr eines Umbrellafonds beziehen. Sollten Teilfonds eines Umbrellafonds bzw Anteilsklassen eines Teilfonds unterjährig

geöffnet werden, so kommen für diese die gleichen Prozentsätze der steuerpflichtigen Substanzgewinne wie für alle übrigen Teilfonds bzw Anteilklassen des Umbrellafonds bzw Teilfonds zur Anwendung.“

Anmerkungen zu Anlage 1

Der Begriff Administrator wird im Sinne "Ansprechpartner" verwendet. Dies entspricht nicht der branchenüblichen Begriffsbestimmung. Weiters ist es geplant, dass die Meldestelle nun auch nach Antrag der Fondsgesellschaft die FTP Accountdaten dem steuerlichen Vertreter und den genannten Ansprechpartnern zustellt.

Die Kammer der Wirtschaftstreuhandler regt daher **folgende Formulierung** an:

„Die Zugangsdaten werden nach erfolgter Registrierung gemäß Anlage 2 an die dort genannten **Ansprechpartner und den steuerlichen Vertreter** bekannt gegeben.“

Anmerkungen zu Anlage 3

Im achten und neunten bullet point werden folgende Angaben gefordert:

- „Datum der Vertriebszulassung (laut Bescheid der FMA)
- Vertriebsbeginn der Anteilsklasse in Österreich“

Wie bereits zum Begutachtungsentwurf der VO ausgeführt sind diese Angaben für bestimmte Meldefonds sachlich nicht gerechtfertigt und auch nicht sinnvoll (zB österreichischen Spezialfonds, nicht zum öffentlichen Vertrieb zugelassene ausländische Fonds).

Die Kammer der Wirtschaftstreuhandler regt daher die **Streichung oder die optionale Angabe** dieser Informationen an:

- ~~„Datum der Vertriebszulassung (laut Bescheid der FMA)~~
- ~~Vertriebsbeginn der Anteilsklasse in Österreich“~~

Zu Anlage Seite 3

Der Andruck auf Seite 3 der Anlage 1, wonach "Korrekturbeträge" für alle Arten von Anlegern anzugeben sind, hat in der Beraterschaft zu Diskussionen geführt, ob - etwa bei Privatstiftungen - im ausschüttungsgleichen Ertrag enthaltene steuerfreie Beteiligungserträge zu einer Aufstockung der Anschaffungskosten der Körperschaft führen oder ob dies nach BMF-Ansicht nicht der Fall wäre. Die Bejahung der Frage ergibt sich nach Auffassung der Kammer der Wirtschaftstreuhandler bereits auf

der Grundlage des § 186 Abs 3 InvFG, wonach auch steuerfreie ausschüttungsgleiche Dividenden zu einer Aufstockung der Anschaffungskosten führen.

Denn – bei Verfolgung einer anderslautenden Auffassung - würde das Schachtelprivileg des § 10 KStG im Zeitpunkt der Veräußerung schlicht und ergreifend vereitelt werden.

Wir ersuchen höflich, unsere Vorschläge bzw. Anregungen zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Karl Bruckner e.h.
(Vizepräsident und Vorsitzender
des Fachsenats für Steuerrecht)

Dr. Gerald Klement e.h.
(Kammerdirektor)

Referenten:

Mag. Horst Bergmann
MMag. Dr. Ernst Marschner
Mag. Thomas Strobach
Mag. Thomas Wilhelm